

Abteilungsordnung

„TSV-Alpin“

des TSV Allershausen e.V.

§ 1 Rechtsgrundlage

Absatz 1

Rechtsgrundlage für die vorliegende Abteilungsordnung ist die Satzung TSV Allershausen e.V.

Absatz 2

(1) Die Abteilung führt den Namen „**TSV-Alpin**“.

(2) Die Abteilung TSV-Alpin ist eine gleichberechtigte und integrierte Abteilung des TSV Allershausen e.V.

Absatz 3

Die Abteilungsordnung wird durch die Abteilungsversammlung beschlossen und tritt nach Genehmigung durch den Vereinsausschuss in Kraft.

Absatz 4

(1) Die vorliegende Abteilungsordnung regelt die abteilungsinternen Geschäfte der Abteilung.

(2) Sie gibt ihr das Recht im eigenen sportlichen Bereich selbständig tätig zu sein.

Absatz 5

(1) Der Abteilungsleiter kann Anweisungen erlassen, sofern diese nicht gegen die Satzung und die Geschäftsordnung verstoßen.

(2) Die Rechtsvertretung der Abteilung (§ 26 BGB) liegt beim Vorstand des TSV-Allershausen (§ 7 der Satzung).

§ 2 Mitgliedschaft

Absatz 1 Aufnahme

(1) Eine Aufnahme in die Abteilung „**TSV-Alpin**“ ist nur durch die Mitgliedschaft im Hauptverein möglich.

Absatz 2 Pflichten

(1) Jedes Abteilungsmitglied ist zur Zahlung des Grund- und Spartenbeitrags verpflichtet (§ 1 der Beitragsordnung).

(2) Nur die fristgerechte Entrichtung der Beiträge berechtigt zur Teilnahme.

§ 3 Abteilungsleitung

Absatz 1 Zusammensetzung

(1) Die Abteilungsleitung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- Abteilungsleiter(in)
- stellvertretende(r) Abteilungsleiter(in)
- Schriftführer(in)
- Kassier(in)

Absatz 2 Aufgaben

(1) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte der Abteilung.

(2) Aufgaben der Abteilungsleitung:

- führt die Abteilungsversammlungen durch
- führt die Beschlüsse des Vereinsausschusses aus
- erstellt den Jahresbericht für die Jahreshauptversammlung
- tätigt die Geschäfte in Höhe des jährlichen Haushaltsplanes

(3) Aufgaben des Abteilungsleiters:

- ist stimmberechtigtes Mitglied im Vereinsausschuss
- hat die Pflicht den Vorstand über die laufenden Geschäfte der Abteilung zu unterrichten.

§ 4 Abteilungsversammlung

Absatz 1 Fristen

- (1) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (2) Eine außerordentliche Abteilungsversammlung muss stattfinden, wenn dies von einem Drittel der volljährigen Mitglieder der Abteilung oder der Abteilungsleitung beantragt wird.
- (3) Die Einladung mit Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt durch die Abteilungsleitung zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung.
- (4) Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden.

Absatz 2 Zusammensetzung

Die Abteilungsversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern der Abteilung zusammen.

Absatz 3 Aufgaben

Die Abteilungsversammlung hat folgende Aufgaben:

- (1) Beschlussfassung über
 - Änderungen der Abteilungsordnung
 - Spartenbeiträge
- (2) Wahl der Abteilungsleitung und des/der Beisitzer/s/in für die Vereinsjugendleitung
- (3) Abstimmung und Beschlussfassung zu den Tagesordnungspunkten.

Absatz 4 Beschlussfähigkeit

Die Abteilungsversammlung ist nach ordnungsgemäßer Einladung grundsätzlich beschlussfähig.

Absatz 5 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen per Akklamation.
- (2) Es werden nur Ja und Nein Stimmen gewertet.
- (3) Geheime Abstimmung kann beantragt werden.
- (4) Bei Abstimmungen hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.
- (5) Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zu treffen.
- (6) Bei Stimmgleichheit überwiegt die Stimme des Abteilungsleiters.

Absatz 6 Wahlen

- (1) Die Abteilungsversammlung wählt die Abteilungsleitung gem. § 3 der Abteilungsordnung.
- (2) Alle Wahlen erfolgen grundsätzlich einzeln und nur auf Antrag geheim.
- (3) Wahlberechtigt ist, wer mindestens 18 Jahre ist.
- (4) Gewählt ist der Kandidat, der die meisten abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann.
- (5) Jedes Amt ist für zwei Jahre zu besetzen.
- (6) Für jedes Amt der Abteilungsleitung ist mindestens ein Kandidat zu benennen. Findet sich kein Kandidat, verlängert sich das Mandat bis ein Amtsnachfolger gewählt ist.
- (7) Ist der Mandatsträger aus dem Verein ausgeschieden (Austritt, Ausschluss, Tod) so ist das Amt sofern dies notwendig ist kommissarisch durch die Abteilungsleitung zu besetzen.
- (8) Die neu gewählte Abteilungsleitung übernimmt spätestens 4 Wochen nach der Wahl die Abteilungsführung.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Höhe der Spartenbeiträge, Beitragsermäßigung/-befreiung, Beitragsform/-fälligkeit, Abbuchung und Kündigung sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- (2) Beschließt die Abteilung eine Änderung der Spartenbeiträge sind diese durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen und in die Beitragsordnung als neue Anlage aufzunehmen.
- (3) Die Verwaltung der Beiträge obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Aufgabenbereich Finanzen des TSV-Allershausen.
- (4) Alle Beiträge sind zweckgebunden an die Abteilung.

§ 6 Sonstige Einnahmen

- (1) Die Verwaltung zweckgebundener Spenden obliegt dem stellvertretenden Vorsitzenden mit Aufgabenbereich Finanzen des TSV-Allershausen.
- (2) Die Einnahmen sind zweckgebunden an die Abteilung.

§ 7 Inkraftsetzung

- (1) Die Abteilungsordnung wurde von der Abteilungsversammlung am 25.03.2014 beschlossen und tritt zum 01.04.2014 in Kraft.